



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD EttlII-10782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeA-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/73-I/6/90

20. April 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDERParlament
1017 W i e n

4960 IAB

1990 -04- 25

zu 50751J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt, Dr. Partik-Pablé haben am 2. März 1990 unter der Nr. 5075/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißstände im Landeskrankenhaus Gugging gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Einleitend ist zu bemerken, daß die vorliegende Anfrage Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten betrifft und diese gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG lediglich hinsichtlich der Grundsatzzesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fallen, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ausschließlich in den Aufgabenbereich der Länder fallen.

Die geschilderte Kompetenzrechtslage macht es dem Bund unmöglich, Vollzugsdefizite in der Vollziehung durch die Länder aus-

- 2 -

zugleichen, weil das Unterbleiben der gebotenen Vollzugshandlungen auf Landesebene seitens des Bundes nicht verfolgt werden kann.

Ungeachtet dieser Kompetenzverteilung, die mir mangels Zuständigkeit eine konkrete Beantwortung der einzelnen Fragen nicht ermöglicht, bin ich jedoch bereits aus Anlaß der Medienberichterstattung über die behaupteten Vorkommnisse im LKH Gugging an den zuständigen Landesrat Dr. BREZOVSKY mit dem Ersuchen herantreten, zu den erhobenen Vorwürfen eine genaue Stellungnahme zu erstatten.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß über allfällige Konsequenzen erst nach einer restlosen Aufklärung der Angelegenheit entschieden werden kann. Diese müßten jedoch der Kompetenzlage entsprechend im Bereich des Landes Niederösterreich gesetzt werden.

Abgesehen von dieser Kompetenzverteilung stelle ich grundsätzlich fest, daß ich mir mit dem Inkrafttreten des jüngst vom Nationalrat beschlossenen Unterbringungsgesetzes wesentliche Verbesserungen für die Stellung von Patienten in psychiatrischen Krankenanstalten samt einer effizienten Kontrolle erwarte. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Errichtung eigener Patientenanwälte (§§ 13 ff Unterbringungsgesetz).

Weiters ist zu bemerken, daß eine tatsächliche Umsetzung der im Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates E 113 - NR/XVII.GP enthaltenen Maßnahmen in der Tat eine beträchtliche Verbesserung der Situation der Spitalsversorgung in Österreich bewirken würde. Dies gilt vor allem für die dringend empfohlenen Maßnahmen auf dem Personalsektor, wobei auch in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, daß diese Maßnahmen überwiegend auf Landes- und Gemeindeebene gesetzt werden müßten.

